

Die Auswirkungen der staatlichen Anerkennung von ATA und OTA

Jennifer Klimmek, Jessika Lausen, Gaston Linke, André Loose, Benny Neukamm

In weniger als acht Monaten ist es so weit: Die Ausbildungen zur ATA und OTA werden staatlich anerkannt. Aus dem neuen Gesetz ergeben sich zahlreiche Veränderungen für die Ausbildung und deren Akteure. Unsere Autoren schildern, was die Neuregelungen für die ATA-OTA-Schulen, die Ausbildungsfinanzierung und die Berufsangehörigen bedeuten.



Ein langer Weg: Nach 30 Jahren wird die Ausbildung zur OTA in Deutschland staatlich anerkannt, ATA mussten hierauf 13 Jahre warten. (Quelle: Paavo Bläfield/Thieme)

Am 01.01.2022 werden die Ausbildungen zur Anästhesietechnischen Assistenz (ATA) nach 13 Jahren und zur Operationstechnischen Assistenz (OTA) nach 30 Jahren in Deutschland staatlich anerkannt. Die Berufe ATA und OTA sind demnach als „andere Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG einzuordnen. Entsprechend den vergleichbaren Gesundheitsfachberufen ist für diese beiden Berufe die Arbeit am Patienten in den hoch spezialisierten Bereichen des Anästhesie- und Operationsdienstes sowie anderen Funktionsbereichen kennzeichnend.

Die Berufe ATA und OTA sind wesentlich davon geprägt, im Rahmen der Heilung und Linderung von Krankheiten Maßnahmen der medizinischen Versorgung durchzuführen oder Ärzte bei diesen Maßnahmen zu unterstützen. [1]

Das Handlungsfeld der ATA und OTA ist dadurch gekennzeichnet, die Gesundheit der Patienten wiederzuerlangen, zu verbessern und zu erhalten. Mit der staatlichen Anerkennung werden die Ausbildung und damit die Berufe attraktiver und zukunftsfähiger gestaltet, damit der immer

► **Tab. 1** Normalfall der Anforderungen an Leitungen und Lehrkräfte nach § 22 ATA-OTA-Gesetz. (Quelle: Gaston Linke)

Anforderungen an Schulleitungen	Anforderungen an Lehrkräfte
<ul style="list-style-type: none"> • pädagogisch qualifizierte Person • Ausbildung in einem Gesundheitsberuf • abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder einem vergleichbaren Niveau 	<ul style="list-style-type: none"> • fachliche Qualifikation in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik • abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik
Die Bundesländer können regeln <ul style="list-style-type: none"> • Näheres zu den Anforderungen • darüberhinausgehende Anforderungen • Beschränkung der geforderten Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge 	

weiter steigende Bedarf an Fachpersonal in Anästhesie- und OP-Dienst gedeckt werden kann. 2030 wird der Bundestag auswerten, ob sich die bisherige Ausbildungsstruktur bewährt hat.

Aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der prekären Situation der Pflegeberufe und des daraus resultierenden Personalmangels im Operations- und Funktionsdienst war es notwendig, dass die staatliche Anerkennung vorangetrieben wurde. In diesen Bereichen sind die sich stetig verändernden medizintechnischen Fortschritte nur mit qualifiziertem Personal zu bewältigen. Bis Ende 2018 wurden circa 4000 Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten an 120 Schulen und circa 500 Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten an 32 Schulen ausgebildet. [2]

Änderungen und Auswirkungen für Schulen

Die staatliche Anerkennung der Schulen nach dem ATA-OTA-Gesetz erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

An die Leitungen und Lehrkräfte werden mit dem Gesetz erhöhte fachliche und pädagogische Anforderungen gestellt. Die Länder wurden gesetzlich ermächtigt, nähere oder gar darüber hinaus gehende Regelungen zu treffen (► **Tab. 1**).

Zum Nachweis der Eignung des Personals sind die folgenden Daten maßgeblich:

- das Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2022;
- das Ende der Übergangsregelungen am 01.01.2028.

Zum 01.01.2022 greifen zwei Regelungen des Bestandsschutzes:

- die volle Gleichstellung der bereits tätigen Lehrkräfte
 - Leitungen: Tätigkeit als Leitung einer ATA-, OTA- oder ATA-OTA-Schule am Stichtag 01.01.2022;
 - Lehrkräfte: Tätigkeit als Lehrkraft einer ATA-, OTA- oder ATA-OTA-Schule am Stichtag 01.01.2022;
- die Gleichstellung der Qualifikation für noch nicht als Lehrkraft tätige Personen.

Für diese Personen gelten die Anforderungen als erfüllt, sie müssen demnach keine Zusatzqualifizierung absolvieren.

GLEICHSTELLUNG DER QUALIFIKATIONEN AM STICHTAG 01.01.2022 DURCH § 68 ABSATZ 1 NUMMER 3–8 ATA-OTA-G

- Leitung oder Lehrkraft einer ATA-, OTA- oder ATA-OTA-Schule nach der gültigen Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)
- Leitung oder Lehrkraft nach dem MTA-O-Gesetz in Thüringen
- Leitung oder Lehrkraft nach der OTA-Verordnung in Schleswig-Holstein
- Leitung oder Lehrkraft nach der OTA-Verordnung in Sachsen-Anhalt
- Leitung oder Lehrkraft einer ATA-, OTA- oder ATA-OTA-Schule nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen
- absolvieren eines Berufspädagogischen Studiums zur Leitung oder Lehrkraft einer ATA-OTA-Schule und erfolgreicher Abschluss nach dem 01.01.2022

Am 01.01.2028 endet die Übergangsfrist. Innerhalb der Übergangsfrist erwerben die Personen, die als Leitungen oder Lehrkraft tätig waren, ebenfalls die volle Gleichstellung. Maßgeblich ist hier die Tätigkeit, nicht die Qualifikation.

REGELUNGEN ZUM STICHTAG 01.01.2028 NACH § 68 ABSATZ 2 SATZ 1 UND 2, ATA-OTA-G

- Erfüllung aller Anforderungen des § 22 ATA-OTA-G bis spätestens 01.01.2028.
- Gleichstellung von Personen, die nicht am 01.01.2022, jedoch zwischen dem 01.01.22 und dem 01.01.2028 als Leitung oder Lehrkraft in entsprechender Position tätig waren.

Zur Anerkennung benötigen die Schulen eine durch die Landesbehörden näher festzulegende räumliche und sachliche Ausstattung sowie die Sicherstellung der praktischen Ausbildung durch geeignete Krankenhäuser und Einrichtungen.

Die Schulen tragen die Gesamtverantwortung dafür, den Unterricht mit der praktischen Ausbildung zu koordinieren. Sie müssen ein schulinternes Curriculum erstellen, das von der Landesbehörde genehmigt werden muss. Das Curriculum der praktischen Ausbildung muss im Einvernehmen mit dem Träger hergestellt werden. [3]

Die Ausbildung dient dazu, die im Gesetz benannten gemeinsamen und spezifischen Kompetenzen zu erreichen [4]. Der theoretische und praktische Unterricht an den Schulen umfasst mindestens 2100 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung mindestens 2500 Arbeitsstunden [5]. Der Stellenschlüssel ist als Verhältnis von einer hauptberuflichen Lehrkraft in Vollzeit zu Ausbildungsplätzen mit mindestens 1:20 festgelegt [6].

Die Schulen müssen Praxisbegleitungen durchführen, in der sie im fachlichen Benehmen mit der Praxisanleitung die Auszubildenden betreuen und beurteilen und die Praxisanleitung unterstützen. Dem Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zufolge sollen Praxisbegleitungen mindestens zweimal im Rahmen der allgemeinen Pflichteinsätze, der Wahlpflichteinsätze und der Pflichteinsätze durch eine Lehrkraft erfolgen [7].

Zu den grundlegenden Anforderungen an die ATA-OTA-Schulen, an ausreichendes und qualifiziertes Ausbildungspersonal sowie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten muss ebenfalls die Koordination der Theorie-Praxis-Verzahnung über die Schule gewährleistet werden. Das Erstellen eines neuen Curriculums sowie der jeweiligen Ausbildungskonzepte stellen diese Verzahnung vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen für einige ATA-OTA-Schulen sind besonders gravierend, denn die gesamte Organisation der Ausbildung wird unter Umständen aufwendiger, die Kooperation mit den Trägern und die Vernetzung werden wichtiger. Durch die Stärkung der Praxisanleitung und Praxisbegleitung wird es personelle Veränderungen, Nachschulungen sowie Schulungsbedarfe der Praxisanleitenden und Lehrenden geben. Das schulinterne Curriculum muss bis zum Start 2022 fertiggestellt werden.

Darüber hinaus ist es eine Herausforderung, den Personalschlüssel von 1:20 zu erfüllen: Dazu ist es erforderlich, das Budget neu zu berechnen und neue Mitarbeiter zu gewinnen und einzustellen. [1]

Erkennbar ist jetzt schon, dass die Einführung des Berufsgesetzes zum 01.01.2022 für alle Schulen eine große Umstellung bedeuten wird. Absehbar ist auch, dass sich Schulen aufgrund des hohen organisatorischen Aufwands komplett aus der Ausbildung zurückziehen könnten.

Finanzierung der Ausbildung

Durch das Gesetzesvorhaben entstehen jährlich Kosten in Höhe von 120 Millionen Euro. Diese Gesamtkosten ergeben sich zum einen aus den Kosten der Ausbildungsvergütungen und zum anderen aus den Kosten der Ausbildungsstätten (Schule). Die durchschnittliche Vergütung pro Auszubildendem und Jahr beträgt 16 492 Euro. Als Kosten für die Ausbildungsstätte pro Auszubildendem wurden von der vom Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Expertengruppe 13 562 Euro pro Jahr berechnet. [8]

Das Gesetz sieht eine Finanzierung der Ausbildungsvergütung und der Ausbildungsstätten (Schulen) über den Fond nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz vor. Dadurch entstehen dem Bund im Bereich der Beihilfe jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund einer halben Million Euro bei voller Jahreswirkung der Ausbildungsfinanzierung. Mehrausgaben sind finanziell und stellenmäßig im Rahmen der bestehenden Ansätze in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften. [8]

Die Vorschrift bestimmt, dass staatlich anerkannte Einrichtungen an Krankenhäusern, die für die Berufe ATA oder OTA ausbilden, mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes darstellen. Bei diesem Gesetz handelt es sich um die erste bundeseinheitliche Regelung der beiden Berufe. Die aufgrund des bislang vorhandenen Regelungsgefüges entwickelten Strukturen, insbesondere der Ausbildungseinrichtungen, sind bei der Finanzierung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieses Ziels und um ein Aufbrechen der gewachsenen Strukturen weitestgehend zu verhindern, werden hier Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Krankenhaus und der Ausbildungsstätte als ausreichend erachtet. Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der geregelt wird, dass auch die Kosten der staatlich anerkannten Einrichtungen an Krankenhäusern, die für die Berufe ATA oder OTA ausbilden, nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch Zuschläge zu finanzieren sind – soweit diese Kosten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. Die Finanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz schließt gemäß § 17a Absatz 1 Satz 1 neben den Kosten der Ausbildungsstätten auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung und die Ausbildungsvergütung mit ein. [1]

Bedeutung und Auswirkungen des Gesetzes für Berufsangehörige und Auszubildende

Durch die staatliche Anerkennung der Ausbildung zur ATA und OTA ändern sich für diejenigen, die die Ausbildung bereits absolviert haben und diejenigen, die diese verantwortungsvollen Berufe ab 2022 erlernen möchten, wichtige



Die Ausbildungsvergütung und die Ausbildungsstätten werden über den Fond nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert. (Quelle: Kirsten Oborny/Thieme Gruppe)

Aspekte. Unterschieden wird hier zwischen der Bedeutung für die Berufsangehörigen und der Bedeutung für die zukünftigen Auszubildenden.

Die Bedeutung für Berufsangehörige

Paragraf 69 „Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ ist für alle, die die Berufsbezeichnung ATA oder OTA am 01.01.2022 bereits führen, von großer Bedeutung [9]. In ihm werden Voraussetzungen aufgeführt, die es erlauben, die Berufsbezeichnung ATA oder OTA auch nach der staatlichen Anerkennung und ohne weitere Prüfung, zu führen.

Diese Berechtigung haben damit Berufsangehörige:

- die nach der DKG-Empfehlung in der jeweiligen Fassung oder
- die nach den Landesregelungen in Thüringen, Schleswig-Holstein oder Sachsen-Anhalt ausgebildet wurden.
- ATA erlangen aufgrund dieser Regelung nur dann die Berechtigung, die Berufsbezeichnung zu führen, wenn die Ausbildung ab 2011 nach der DKG-Empfehlung gemacht wurde [10].

Berufsangehörige, die eine dieser Voraussetzung erfüllen, können bei der zuständigen Behörde beantragen, dass eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt wird. Die zuständige Behörde wird von den jeweiligen Bundesländern festgelegt.

Hinzu kommt, dass die antragstellende Person

- „sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
- in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
- über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind“ [11].

Ist keine der zuvor genannten Ausbildungsgrundlagen gegeben oder liegt kein nachträglich von der DKG anerkannter Abschluss vor, muss eine Nachprüfung absolviert und bestanden werden.

Außerdem interessant für die Berufsangehörigen sind die zukünftig vereinfachten Zugangsmöglichkeiten für Weiterbildungen und Studium. Bisher war häufig mindestens eine zusätzliche Erläuterung durch die Bewerber oder eine Stellungnahme der jeweiligen Schule der Absolventen notwendig, um Zugang zu bestimmten Weiterbildungen oder einem fachbezogenen Studienplatz zu bekommen. Dies wird sich zukünftig – durch die staatliche Anerkennung – einfacher gestalten.

Die Bedeutung für Auszubildende

Für die ATA- und OTA-Auszubildenden, die ab dem 01.01.2022 die Ausbildung beginnen, werden einige grundlegende Veränderungen wirksam:

- Die Ausbildung findet nach gesetzlichen Vorgaben statt und endet mit einer staatlichen Prüfung.
- Durch die Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes [1] dauert die Probezeit zukünftig 6 Monate anstatt wie bisher 4 Monate [12].
- Auf eine Auflistung der Einsätze in den Abteilungen außerhalb des OP-Bereichs wird verzichtet. Es werden dafür Einsätze in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen benannt [13].
- Die Lernziele sind präziser beschrieben. Es werden gemeinsame und spezifische Lernziele unterschieden. Die Ausbildung kann mindestens zur Hälfte gemeinschaftlich mit ATA- und OTA-Auszubildenden erfolgen [4]. Somit findet der Unterricht in den sich überschneidenden Themenbereichen, wie beispielsweise Anatomie und Physiologie, gemeinsam statt. Die zweite Hälfte der Ausbildungszeit legt den Schwerpunkt auf die Spezialisierung für das jeweilige Berufsbild.
- Der Stundenanteil des theoretischen und praktischen Unterrichts wurde – auf Kosten der Stunden für die praktische Ausbildung – von 1600 auf 2100 Stunden erhöht; die praktische Ausbildungszeit von 3000 auf 2500 Stunden reduziert [5]. Die zu absolvierenden Pflichtzeiten in den Abteilungen außerhalb des OP-Bereichs werden ebenfalls in der noch ausstehenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung angepasst.

- Die Praxisanleitungszeit während der Ausbildung beträgt künftig 15 %, anstatt wie bisher 10 % der praktischen Ausbildungszeit – ein Plus von 75 Stunden in 3 Jahren. Bis 2028 dürfen die 15 % noch unterschritten werden [14], allerdings muss ein Minimum von 10 % Praxisanleitungszeit gewährleistet sein. Wie der Nachweis für die geleistete Praxisanleitungszeit aussieht, ist noch nicht geklärt. Grundsätzlich ist der gestiegene Anteil der geforderten Praxisanleitungszeit ein Gewinn für die zukünftigen Auszubildenden, allerdings muss er durch die Praxisanleitenden im alltäglichen Arbeitsgeschehen umgesetzt werden. Hierzu werden zusätzliche Ressourcen, wie Zeit, Räumlichkeiten und eine ausreichende Anzahl von pädagogisch weiterqualifiziertem Personal, benötigt.
- Der Ausbildungsträger hat den Auszubildenden die Ausbildungsmittel zukünftig kostenlos zur Verfügung zu stellen [15]. Bisher wurde das nicht in allen Ausbildungskliniken so gehandhabt. „Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachliteratur, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Apparate“ [15]. Durch diesen Zusatz haben die Auszubildenden Zugang zu aktuellem Fachwissen. Speziell im Hinblick auf die derzeit gestiegene Relevanz von E-Learning ist ein Zugang zu Datenbanken ein enormer Gewinn für die Auszubildenden.
- „Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit“ [16]. Bisher war das Ausbildungsverhältnis nach der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss beendet [17], auch wenn das vor dem Ablauf der drei Jahre der Fall war.

Bedeutung für die Praxis und Praxisanleitenden

Paragraf 16 des ATA-OTA-Gesetzes regelt die Praxisanleitung in den jeweiligen Ausbildungskliniken. Diese gewährleisten eine Praxisanleitung, die etwa ein Fünftel der praktischen Ausbildung im Einsatz ausmachen soll. [9]

Die Praxisanleitung ist wichtig und notwendig, steht jedoch immer wieder in der Kritik, da sie unter unzureichenden Rahmenbedingungen durchgeführt werden muss. Neue und bereits festangestellte Mitarbeiter stellt dies vor eine harte Probe im OP-Alltag. Den praktischen Ausbildungsbetrieben muss bewusst werden, dass die Mitarbeiter und insbesondere die Praxisanleitenden das höchste Gut sind, das es zu pflegen gilt. Vor allem sorgen sie für die Erreichung neuer (Ausbildungs-)Ziele und für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung und leisten somit einen entscheidenden Beitrag zu Qualitätssicherung und -management [18].

Des Weiteren regelt § 17 die Praxisbegleitung im Rahmen der Ausbildung zur ATA oder OTA. Die Berufsschulen sollen dafür Sorge tragen, dass in der Praxis eine Begleitung durch eine weitere Person stattfindet. Diese beurteilt die



Durch die staatliche Anerkennung wird der Zugang für ATA und OTA zu Weiterbildungen und zum Studium zukünftig vereinfacht. (Quelle: Kirsten Oborny/Thieme Gruppe)

Auszubildenden während ihrer Einsätze und unterstützt die Praxisanleiter bei ihrer Arbeit mit den Auszubildenden. Die praktischen Ausbildungsträger verpflichten sich hierbei, die zu leistende Praxisbegleitung und -anleitung durchzuführen. [10]

Statistisch gesehen kündigen etwa 60 % der (potenziell langfristig eingeplanten) neuen Mitarbeiter ihre Stelle nach sechs Monaten der Betriebszugehörigkeit. Dieses Problem soll nun auch durch die gesicherte Praxisanleitung und Praxisbegleitung, vor allem für Auszubildende, verringert werden. Die Zusicherung von externer und interner Hilfe könnte schon bald den Alltag vereinfachen. Die Auszubildenden können und müssen über den medizinischen und pflegerischen Hintergrund eines jeden Arbeitsschritts aufgeklärt werden. [18] Aktuell stehen Zeit- und Arbeitsdruck der Anleitung im Weg – hier soll das Gesetz für die ATA- und OTA-Ausbildung Abhilfe schaffen.

Das Gesetz für die Ausbildungen soll ebenfalls dabei helfen, Lerninhalte und -ziele, die durch die Schule vorgegeben sind, allen Parteien transparent darzustellen. Denn nur, wenn alle an einem Strang ziehen, kann eine Praxisanleitung und -begleitung Erfolg haben und somit auch der Abschluss der Ausbildung erfolgreich sein. Da die Schulen mindestens eine Praxisbegleitung durchführen sollten, ist gewährleistet, dass Wissen nach Maßgabe des

aktuellen Stands der Wissenschaft vermittelt und transferiert wird. Somit werden die Auszubildenden durch den Experten der Theorie und den Experten der Praxis gleichermaßen betreut und der Theorie-Praxis-Graben überwunden. [18]

Letztendlich bleiben die Ausbildung und Anleitung der Berufsneulinge allerdings situativ und zufällig, da der OP-Alltag nie zu 100 % planbar ist. Jede elektive OP kann ein Notfall werden, es kann etwas nicht Vorhergesehenes passieren, was den Ablauf vollkommen verändert. Am Ende des Tages muss aber klar sein: Was wird den Auszubildenden vermittelt, wer vermittelt die Inhalte, wie werden Ausbildungsaspekte gelehrt und zu welcher Zeit und vor allem in welchem zeitlichen Rahmen geschieht dies. [18]

FAZIT

Die Ausbildungen von ATA und OTA befinden sich im Wandel. Über 30 Jahre nach dem Start des ersten Ausbildungsgangs werden die Berufe über ein gemeinsames Gesetz staatlich legitimiert. Dies führt in erster Linie dazu, dass sowohl die mittlerweile deutschlandweit etablierte DKG-Empfehlung zur Ausbildung von ATA und OTA als auch spezifische landesrechtliche Ausbildungsordnungen erneuert und angepasst werden. Diese Neuerungen gehen automatisch mit vielen notwendigen und entscheidenden Veränderungen einher, die alle Beteiligten gleichermaßen vor große Herausforderungen stellen können.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der steigenden Patientenzahlen sind diese Veränderungen, die das ATA-OTA-Gesetz mit sich bringt, notwendig. Es bedarf weiterhin einer klar strukturierten Ausbildung und der professionellen Zusammenarbeit aller Akteure, um die Qualität der Ausbildung sowie die Professionalität und die Kompetenzen der Fachkräfte in Anästhesie und OP zu garantieren. Zusätzlich müssen die Ausbildungsgrundlagen den aktuellen gesundheitspolitischen Anforderungen an eine optimale Patientenversorgung angepasst werden. Davon profitieren nicht nur die Berufsangehörigen selbst, sondern auch die zu versorgenden Patienten und die Arbeitgeber. Durch die stetigen gesundheitspolitischen Veränderungen wird das ATA-OTA-Gesetz zukünftig evaluiert und in der Folge auch reformiert werden müssen. Für den Moment soll es jedoch die Ausbildungen neu strukturieren und eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten – damit auch in Zukunft ausreichend qualifizierte Fachkräfte an der professionellen Betreuung der Patienten in der Anästhesie und im OP beteiligt sind.

Autorinnen/Autoren

Jennifer Klimmek

Vorstandsmitglied des ATA | OTA-Berufsverbands, cand. Gesundheits- und Sozialmanagement B. A., Praxisanleiterin, Operationstechnische Assistentin
E-Mail: jennifer.klimmek@ata-ota.org

Jessika Lausen

Beiratsmitglied des ATA | OTA-Berufsverbands, Pflegepädagogik B. A., Praxisanleiterin, Operationstechnische Assistentin
E-Mail: jessika.lausen@ata-ota.org

Gaston Linke

Lehrender für OTA | ATA am Berliner Bildungscampus für Gesundheitsberufe gGmbH, Dipl. Pflegewirt (FH), Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst, Praxisanleiter
E-Mail: Gaston.Linke@Bildungscampus-Berlin.de

André Loose

Vorstandsvorsitzender des ATA | OTA-Berufsverbands, cand. Gesundheitsmanagement (B. Sc.), Praxisanleiter, Operationstechnischer Assistent
E-Mail: andre.loose@ata-ota.org

Benny Neukamm

Schulleiter der ATA & OTA- Schule des Klinikums der Stadt Ludwigshafen gGmbH, Vorstandsmitglied des ATA | OTA-Berufsverbands, cand. Schulmanagement M. A., Pflegepädagogik B. A., Praxisanleiter, Operationstechnischer Assistent
E-Mail: benny.neukamm@ata-ota.org

Zitierweise für diesen Artikel

Im OP 2021; 11: 118–125,
DOI: 10.1055/a-1312-8747

Literatur

- [1] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 6 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\); Stand: 20.01.2021](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1); Stand: 20.01.2021)
- [2] Statistisches Bundesamt. Bildung und Kultur. Berufliche Schulen. Schuljahr 2017/2018. Im Internet: [www.destatis.de/ \(DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200187004.pdf?__blob=publicationFile\); Stand: 20.01.2021](http://www.destatis.de/ (DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200187004.pdf?__blob=publicationFile); Stand: 20.01.2021)
- [3] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. §§ 18–19 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/)

- 2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1); Stand: 20.01.2021
- [4] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 7–10 und 12 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [5] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 13 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [6] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 22 III Nr. 2 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [7] Bundesministeriums für Gesundheit. Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. § 8 (02.04.2020). Im Internet: [www.bundesgesundheitsministerium.de/ \(fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/RefE_ATA-OTA-APrV.PDF\);](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ (fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/RefE_ATA-OTA-APrV.PDF);) Stand: 20.01.2021
- [8] Deutsche Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. Im Internet: www.ota.de; Stand: 20.01.2021
- [9] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 69, Absatz 1 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [10] Neiheiser R. Personaleinsatz im OP. Positionen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG). Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V. Fachsymposium Anästhesiepflege, OP-Dienste, Intensivpflege. Im Internet: [www.dgf-online.de/ \(wp-content/uploads/FAOPI2012-Neiheiser-Personaleinsatz-im-OP.pdf\);](http://www.dgf-online.de/ (wp-content/uploads/FAOPI2012-Neiheiser-Personaleinsatz-im-OP.pdf);) Stand 06.08.2020
- [11] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 69, Absatz 2 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [12] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 32, Abschnitt 1 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [13] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 7, Absatz 1 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [14] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 16 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [15] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 27, Abschnitt 3 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [16] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 33, Abschnitt 1 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021
- [17] Deutsche Krankenhausgesellschaft. DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten. 13 § 9 Abschnitt 2 (17.09.2013). Im Internet: [www.dkgev.de/ \(fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5_Personal_und_Weiterbildung/2.5.12_Aus-_Fort-_und_Weiterbildung_von_Operationstechnischen_und_Anaesthesietechnischen_Assistenten/Rechtliche_Grundlagen/DKG-Empfehlung_OTA-ATA_01-01-2014.pdf\);](http://www.dkgev.de/ (fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5_Personal_und_Weiterbildung/2.5.12_Aus-_Fort-_und_Weiterbildung_von_Operationstechnischen_und_Anaesthesietechnischen_Assistenten/Rechtliche_Grundlagen/DKG-Empfehlung_OTA-ATA_01-01-2014.pdf);) Stand: 20.01.2021
- [18] Deutscher Bundesrat. Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 66, Abschnitt 1 (14.12.2019). Im Internet: [www.bundesrat.de/ \(SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1\);](http://www.bundesrat.de/ (SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/554-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1);) Stand: 20.01.2021

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-1530-3226>
 intensiv 2021; 29: 247–253
 © 2021. Thieme. All rights reserved.
 Georg Thieme Verlag KG, Rüdigerstraße 14,
 70469 Stuttgart, Germany
 ISSN 1611-7905